

nicht wieder eine öffentliche Sitzung haben werden, mögen diese meine Bemerkung entschuldigen. —

Präsident v. Gerßdorf: Ich würde glauben, daß zuvörderst die dritte Deputation sich darüber berathen möchte, um dann die Sache der verehrten Kammer vortragen zu können. Die Kammer kann einen Beschluß noch nicht fassen. Findet die Deputation, daß Etwas wo anders hingehöre, oder wenn ihr sonst Zweifel beigehen, so trägt sie dies dann der Kammer vor. Ich würde daher bitten, daß Sie diese Sache zuerst in der dritten Deputation zum Vortrag brächten, worauf die dritte Deputation Gelegenheit nehmen wird, weiteren Vortrag über die Sache zu erstatten.

v. Posern: Ich glaube nicht, daß sie zweifelhaft sei; ich wünschte auch weiter Nichts, sondern wollte die Sache nur gleichsam als in einem Vorberichte mittheilen.

Präsident v. Gerßdorf: Herr Bürgermeister Hübler wird nun die Güte haben, uns aus der zweiten Deputation einen mündlichen Bericht vorzutragen.

Referent Bürgermeister Hübler: Als das allerhöchste Decret vom 20. November 1842, gewisse auf Grund des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli 1840 getroffene besondere Bestimmungen betreffend, nebst einer Uebersicht derjenigen vierzehn Verordnungen an die erste Kammer gelangte, welche in Gemäßheit der bei dem vorigen Landtage der Regierung erteilten Ermächtigung mit Bezugnahme auf §. 12 des Münzgesetzes in den Jahren 1840, 1841 und 1842 erlassen worden waren, und zunächst die in Folge der veränderten Münzverfassung nothwendig gewordene anderweite Regulirung der Taxordnungen der Zoll- und Steuerbehörden, der höhern und niedern Gerichte, des apostolischen Vicariats, der Advocaten und Notarien, sowie die Regulirung einiger andern Gebühren und Taxen zum Gegenstand hatten, beschloß die hohe Kammer auf einen mündlichen Vortrag der Vorstände ihrer ersten und zweiten Deputation, von einem näheren Eingehen auf jene vierzehn Verordnungen abzusehen, und in Erwägung, daß die Staatsregierung eine Erklärung auf das Decret nicht verlangt hatte, wie dies bei dem Decrete in Bezug auf ständische Anträge und in ähnlichen Fällen geschehen war, auf das allerhöchste Decret zu schweigen. Anders hat die jenseitige Kammer verfahren. Sie hat ihrer zweiten Deputation das Decret zur Berichterstattung überwiesen, diese mit der jenseitigen ersten Deputation sich vernommen, und nach Prüfung der gedachten Verordnungen ihr Gutachten dahin abgeben, daß zwar bei weitem die meisten der regulirten Sätze und Taxen unter Berücksichtigung der neuen Währung lediglich umgerechnet und hier und da mit kleinen Abänderungen pro oder contra abgerundet worden seien, daß aber allerdings, wie auch in dem allerhöchsten Decrete bemerkt sei, bei einigen Regulirungen, namentlich bei der allgemeinen Gerichts- und Ephoralporteltaxe wirkliche Veränderungen und Modificationen der frühern gesetzlichen Feststellungen stattgefunden hätten; daß in materieller Beziehung gegen diese Veränderungen Nichts einzuwenden sei, da sie durchgängig als sach- und zeitgemäß erschienen seien, daß es sich indeß hierbei um Modificationen früherer gesetzlicher Bestim-

mungen handle, die mehr in der Gesetzgebung und Organisation eingetretene Veränderungen, keineswegs aber lediglich den veränderten Münzfuß zum Grunde hätten, auf den doch die Ermächtigung der Staatsregierung ausdrücklich beschränkt gewesen, und daß daher in formeller Beziehung eine nachträgliche Zustimmung der Ständeversammlung zu diesen Veränderungen und Modificationen früherer gesetzlicher Bestimmungen der in den vierzehn Verordnungen enthaltenen Taxen und Gebühren nothwendig, übrigens auch rathsam erscheine, in der über den vorliegenden Gegenstand zu erlassenden Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß die Ständeversammlung die in §. 12 des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli 1840 der Regierung erteilte Ermächtigung nunmehr für erloschen halte. Die jenseitige Kammer hat auf Grund dieses Gutachtens ihrer Deputation jene nachträgliche Zustimmung erteilt und diese Voraussetzung in der Schrift auszusprechen einstimmig beschlossen. Nachdem in dieser Weise die Sache an die erste Kammer zurückgekommen und Ihrer zweiten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden, hat diese nicht umhin gekonnt, die gedachten Verordnungen auch ihrerseits einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und gestattet sich, nach Vernehmung mit der ersten Deputation ihr beiderseitiges Gutachten dahin abzugeben, daß auch sie gegen die Zweckmäßigkeit derjenigen in den gedachten vierzehn Verordnungen aufgenommenen Tax- und Gebührenansätze, welche, ohne mit dem veränderten Münzfuß in einem unmittelbaren Zusammenhange zu stehen, lediglich im Falle der veränderten Gesetzgebung und neuerer Organisationen sich nothwendig gemacht haben, Etwas nicht zu erinnern gefunden. Mag auch dahingestellt bleiben, ob die von der zweiten Kammer beschlossene nachträgliche Zustimmung eine nothwendige sei, und ob nicht in dem vorliegenden Falle, wo von der Staatsregierung eine Antwort nicht erwartet wird, das Stillschweigen der Kammern die Stelle dieser ausdrücklichen Zustimmung nicht ebenfalls vertreten haben würde, so hat es doch nicht angemessen geschienen, über die vorliegende Formenfrage, die denn doch zugleich eine Principfrage in sich schließt, eine Meinungsverschiedenheit mit der zweiten Kammer herbeizuführen. Ihre erste und zweite Deputation glaubt daher, Ihnen rathen zu müssen, sowohl der von der zweiten Kammer in formeller Beziehung beschlossenen nachträglichen ausdrücklichen Genehmigung der erwähnten Taxveränderungen, als der beantragten Erklärung in der Schrift beizutreten, und zwar, was den letztern Antrag betrifft, um so mehr, als die Regierung in der jenseitigen Kammer damit, daß jene Ermächtigung nunmehr Erledigung erhalten, sich einverstanden erklärt hat. Insofern die hohe Kammer diese Ansichten der ersten und zweiten Deputation theilt und Niemand über den Gegenstand noch zu sprechen wünscht, würden von dem geehrten Präsidio drei Fragen zu stellen sein; die erste: Will die Kammer zu den erwähnten Modificationen und Veränderungen früherer gesetzlicher Bestimmungen von Taxen und Gebühren, welche die angezogenen 14 Verordnungen enthalten, ihre Zustimmung erteilen? Die zweite Frage: Will die Kammer in der zu erlassenden Schrift die Voraussetzung aussprechen, daß die Stände-